

Satzung der Gemeinde Otzing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Otzing“ vom 08.05.2025

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Otzing folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

¹Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Otzing“. ²Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (4,23 ha). Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

¹Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. ²Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Festlegung der Sanierungsfrist

¹Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§4 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB kommen nicht zur Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Otzing, den 08.05.2025



Schmid, 1. Bürgermeister



Angeheftet am: 03.06.2025

Abgenommen am:

Legende



Abgrenzung Untersuchungsgebiet



Abgrenzung
Sanierungsgebiet (ca. 4,23 ha)



Datengrundlagen
Geobasisdaten:
© Bayerische
Vermessungsverwaltung
Eigene Darstellung
Stand: 12/2023

Auftraggeber

Gemeinde Otzing
Arndorfer Str. 1
94563 Otzing

Bearbeitung

PLANWERK Stadtentwicklung
Äußere Suizbacher Straße 29
90491 Nürnberg

gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr